

27/SN - 347/ME

Amt der Tiroler Landesregierung*Verfassungsdienst*

An das  
 Bundesministerium für  
 Arbeit, Gesundheit und Soziales  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

*Dr. Reinhard Biechl*  
*Telefon: 0512/508-2208*  
*Telefax: 0512/508-2205*  
*e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at*  
*DVR 0059463*

**Entwurf einer Novelle zum Mutterschutzgesetz 1979 u.a.;  
 Stellungnahme**

*Geschäftsnummer* Präs.II-641/90

*Innsbruck,* 25.03.1999

Zu GZ 51.006/4-1/99 vom 2. März 1999

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Mutterschutzgesetz 1979 u.a. wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Soweit der vorliegende Entwurf die Umsetzung einer EU-Rahmenvereinbarung betrifft, besteht dagegen kein Einwand. Hinsichtlich der darüber hinaus vorgesehenen Regelungen wird jedoch der den Erläuterungen entnommenen Ansicht, daß damit kein nennenswerter Verwaltungsmehraufwand verbunden sei, entgegengetreten. Insbesondere folgende Maßnahmen werden zu einer Erschwerung im Vollzug führen:
  - Einräumung der Möglichkeit, daß die Eltern für die Dauer eines Monats überlappend Karenzurlaub in Anspruch nehmen können, wodurch sich die Höchstdauer um einen Monat verkürzt;
  - Aufschub von drei Monaten Karenzurlaub bis zum vollendeten siebten Lebensjahr des Kindes und sogar darüber hinaus;
  - zweimaliger Wechsel zwischen den Eltern bei der Inanspruchnahme des Karenzurlaubes;
  - "Flexibilisierung" der Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung im Anschluß an einen Karenzurlaub (Antritt während des ersten bzw. während des zweiten Lebensjahres des Kindes).

Die mit den angeführten Maßnahmen verbundenen Schwierigkeiten betreffen einerseits die Zurverfügungstellung von erforderlichen Ersatzarbeitskräften, andererseits die individuelle Erfassung der Anfangs- und Endigungszeiten von Karenzurlauben bzw. Teilzeitbeschäftigungen und - für die Personengruppe der Beamten - die damit verbundene Abwicklung von Karenzurlaubsgeldansprüchen.

Bemerkt wird, daß nach den bisherigen Erfahrungen bereits häufig Unklarheiten bei den Betroffenen über die bestehenden Anspruchsvarianten auftraten. Es stellt sich daher die Frage,

- 2 -

ob die angestrebten Maßnahmen der "Flexibilisierung" aus der Sicht der Anspruchsberechtigten wirklich als eine Verbesserung der Situation angesehen werden können.

2. Entgegengetreten wird auch den Aussagen in den Erläuterungen über die finanziellen Auswirkungen. Diese sind allein schon im Hinblick auf die Kosten, die nur durch die notwendige Anpassung der "Infrastruktur", wie etwa durch die Ergänzung bzw. Änderung der für die Personalverwaltung und -abrechnung eingesetzten EDV-Programme, Änderungen von Drucksorten usw., entstehen, als nicht realitätsbezogen zu bezeichnen.

3. Besondere Probleme treten vor allem im Bereich der Lehrer auf:

Durch die beabsichtigten Maßnahmen, wie etwa die zweimalige Teilung des Karenzurlaubes, werden auch die Interessen der Schule und der Schüler berührt.

So scheint es nicht vertretbar, dem Interesse von Mutter und Vater an der individuellen Gestaltung der Betreuung von Kindern gegenüber dem Interesse der Schüler an der Vermeidung eines Lehrerwechsels den (absoluten) Vorrang einzuräumen.

Die Tatsache, daß eine geordnete Personalplanung für ein Schuljahr angesichts der im § 15b Abs. 3 vorgesehenen Frist (Bekanntgabe von Beginn und Dauer des aufgeschobenen Teiles des Karenzurlaubes spätestens drei Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt) kaum mehr möglich ist, sei nur am Rande erwähnt.

Im Hinblick darauf, daß sowohl im LDG 1984, im LLDG 1985, als auch im VBG 1948 die Möglichkeit vorgesehen ist, Karenzurlaube gegen Entfall der Bezüge - allerdings unter Rücksichtnahme auf zwingende dienstliche Gründe - zu gewähren, ist der Bedarf nach jenen beabsichtigten Neuregelungen im Mutterschutzgesetz 1979 und im Eltern-Karenzurlaubsgesetz, gegen die hier Bedenken vorgebracht werden, jedenfalls im Lehrerbereich zu verneinen.

4. Auch aus entwicklungspsychologischer Sicht scheint ein mehrmaliger Wechsel in der Kleinkindbetreuung nicht unbedenklich. Zu einem konstant gelingenden Aufbau emotioneller und kognitiver Grundstrukturen beim Kleinstkind stellt eine möglichst gleichbleibende Hauptbezugsperson - vor allem im ersten Lebensjahr - ein wesentliches Element im Sozialisationsprozess dar.

5. Zu Art. 5 Z. 3:

Angesichts der Tatsache, daß der aufgeschobene Teil des Karenzurlaubes **ein bis drei Monate** betragen kann, sollte es im § 4 Abs. 3 wohl richtig lauten: "... um **bis zu** drei Monate".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

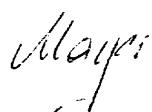
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Mayr".